LAND **BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Eisenstadt, am 20.6.2011
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2344
Fax: +43 (0)2682/600 - 72288
Sachb.: Dr.in Martina Weinhandl

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B901-10002-2-2011

Betr.: Bundesgesetz, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014 gewährt wird (Pflegefondsgesetz - PFG); Regierungsvorlage; Stellungnahme

Bezug: BKA-632.797/1-V/2/a/11

Zu der mit obbez. Schreiben übermittelten Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014 gewährt wird (Pflegefondsgesetz - PFG), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgendes mitzuteilen:

Bezugnehmend auf die Regierungsvorlage betreffend das Pflegefondsgesetz wird festgestellt, dass teilweise Anregungen der Länder (Stellungnahme der Ländervertreter aufgrund der Besprechung der beamteten SozialreferentInnen vom 03.05.2011, Beschluss der SozialreferentInnenkonferenz vom 27.05.2011) aufgenommen wurden. Die in § 3 Abs. 1 vorgesehene Aufteilung der gewährten Zweckzuschüsse im Ausmaß von höchstens 50% für stationäre Maßnahmen wurde nun insoweit abgewandelt, als die Zweckzuschüsse „vorrangig“ für nicht stationäre Maßnahmen zu verwenden sind, wobei der Begriff „vorrangig“ in keiner Weise definiert ist, somit auch den Schluss zulassen, dass mehr als die Hälfte der Zuschüsse für nicht stationäre Maßnahmen vorzusehen ist, was keinesfalls den Intentionen der Länder entspricht. Sollte darunter zu verstehen sein, dass Gelder, die nicht für den teilstationären Bereich lukriert werden können, in den stationären

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Bereich fließen können, wäre dies als Entschärfung der vorgesehenen Aufteilung anzusehen und positiv bewertet werden. Die SozialreferentInnenkonferenz hat sich ausdrücklich gegen die Festlegung von Richtversorgungsgraden ausgesprochen. Sollte es doch zu einer Festlegung von Richtversorgungsgraden kommen, so ist das Einvernehmen mit den Ländern und deren Zustimmung zu einer entsprechenden Verordnung herzustellen. Dieser Beschluss wurde nicht umgesetzt und es kann sich daraus insoweit ein Problem ergeben, als Richtversorgungsgrade für einzelne Leistungen seitens des Bundes vorgegeben werden, die das Land aufgrund finanzieller Erwägungen nicht leisten kann oder die nach Einschätzung des Landes nicht benötigt werden. Dies könnte dazu führen, dass Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds nicht lukriert werden können, was einen finanziellen Verlust für das Land darstellen könnte. Eine weitere Forderung der SozialreferentInnenkonferenz, nämlich die Herstellung des Einvernehmens mit den Ländern und deren Zustimmung vor Kundmachung einer Verordnung im Zusammenhang mit der Pflegedienstleistungsstatistik, um eine verwaltungsökonomische Umsetzung sicherzustellen, wurde ebenfalls nicht umgesetzt. Wie bereits in der Länderstellungnahme vom Mai 2011 festgestellt, bedarf die Erarbeitung von vergleichbaren Leistungsdaten mitunter die Reorganisation von Länderverwaltungen (zusätzliches Personal) sowie den Auf- bzw. Ausbau von EDV-Systemen, um derartige Daten zukünftig bereitstellen zu können. Dies bedeutet wieder finanzielle Belastungen der Länder, die eine Bundesfinanzierung außerhalb des Pflegefonds voraussetzen.

Vom finanziellen Standpunkt kritikwürdig ist jedoch die Bestimmung des § 5 Abs. 7 Pflegefondsgesetz, welcher eine Aufwandsabgeltung für die Statistik Österreich aus Mitteln des Pflegefonds vorsieht (wodurch sich die Zweckzuschüsse der Länder verringern).
Diese Bestimmung wurde bereits wiederholt von den Ländern abgelehnt, und existiert auch ein diesbezüglicher (ablehnender) Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Mai 2011. Es wird daher die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung gefordert, bzw. dass diese Verwaltungskosten der Bund trägt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zl.u.Betr.w.v. Eisenstadt, am 20.6.2011

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber

LAND BURGENLAND @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.